

2. der Unternehmer des Güterfernverkehrs drei Monate kein Kraftfahrzeug mehr besitzt, das der Voraussetzung des § 14 Abs. 1 Ziff. 1 entspricht,
3. ein nach den §§ 27, 39, 58 Abs. 2 in Verbindung mit § 67 Abs. 2 Ziff. 5 vorgeschriebenes Versicherungsverhältnis erloschen ist,
4. über das Vermögen des Unternehmers der Konkurs eröffnet oder die Eröffnung des Konkurs mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse abgelehnt wird,
5. der Unternehmer die sozialrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Verpflichtungen, die ihm auf Grund der Rechtsvorschriften oder des Tarifvertrages hinsichtlich der in seinem Betrieb Beschäftigten obliegen, wiederholt nicht erfüllt hat,
6. Personen, die für die Leitung des Unternehmens verantwortlich sind, gegen die Auflagen oder Beschränkungen der Genehmigung oder der Erlaubnis wiederholt in grober Weise verstoßen oder die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Vorschriften trotz Aufforderung zum pflichtgemäßen Handeln nicht erfüllt haben,
7. Personen, die für die Leitung des Unternehmens verantwortlich sind, wegen Verstöße gegen Tarifvorschriften mehr als zweimal rechtskräftig zur Verantwortung gezogen worden sind,
8. der Unternehmer die ihm obliegenden steuerrechtlichen Verpflichtungen wiederholt nicht erfüllt hat,
9. nach Erteilung der Genehmigung oder Erlaubnis andere schwerwiegende Umstände eintreten, aus denen sich die Unzuverlässigkeit der für die Leitung des Unternehmens verantwortlichen Personen ergibt oder
10. der Unternehmer den Fernverkehrsbetrieb nicht binnen drei Monaten nach Erteilung der Genehmigung aufgenommen oder die Genehmigung während einer Dauer von sechs Monaten nicht ausgenutzt hat.

(3) Im Fall des Abs. 2 Ziff. 8 dürfen die Finanzbehörden den Genehmigungs-, Erlaubnis- und Zulassungsbehörden Mitteilung über die wiederholte Nichterfüllung der steuerrechtlichen Verpflichtungen machen.

(4) Vor Entzug der Genehmigung ist die zuständige Außenstelle der Anstalt für den Güterfernverkehr zu hören.

Abschnitt VII Schlußbestimmungen

Erster Unterabschnitt

Rückweisungsrecht, Kosten, Folgevorschriften, Rechtsmittel

§ 65

Rückweisungsrecht der Grenzzollorgane

Die Grenzzollorgane und andere für die Kontrolle an der Grenze zuständige Stellen sind berechtigt, Kraftfahrzeuge zurückzuweisen, wenn nicht die Genehmigungsurkunde und die Beförderungspapiere, deren Mitführung vorgeschrieben ist, vorgelegt werden. Die Befugnisse der Anstalt für den Güterfernverkehr bleiben unberührt.

§ 66

Kosten

(1) Für Amtshandlungen nach dieser Verordnung und nach den auf dieser Verordnung beruhenden Folgevorschriften werden von demjenigen, der die Amtshandlung veranlaßt oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird, Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Kostengläubiger ist das Organ, dessen Behörde die Amtshandlung vornimmt, bei Auslagen auch der Träger, bei dessen Behörde die Auslagen entstanden sind.

(2) Die gebührenpflichtigen Tatbestände im Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen kann der Minister für Verkehr durch Folgevorschrift näher bestimmen und dabei feste Gebührensätze vorsehen. Die Gebührensätze sind so bemessen, daß zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen

der Amtshandlungen andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.

(3) In der Folgevorschrift nach Abs. 2 können der Umfang der zu erstattenden Auslagen, eine Vorschußpflicht, die Fälligkeit und die Verjährung der Kostenansprüche, die Befreiung von der Kostenpflicht, insbesondere für Unternehmen mit Betriebssitz im Ausland, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist, sowie das Erhebungsverfahren geregelt werden.

§ 67

Erlaß von Folgevorschriften

(1) Der Minister für Verkehr kann zur Durchführung dieser Verordnung Folgevorschriften in Form von Durchführungsbestimmungen, Anordnungen und anderen Verkehrsbestimmungen erlassen.

(2) Der Minister für Verkehr kann insbesondere Folgevorschriften erlassen über die

1. Beförderungsbedingungen,
2. Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fernverkehrs,
3. Beschriftung und Beschilderung der Kraftfahrzeuge des Fern-, Umzugs- und Nahverkehrs,
4. statistische Erfassung des Güternahverkehrs und die Einführung von Beförderungs- und Begleitpapieren,
5. Einführung einer Pflicht des Unternehmers, sich gegen Schäden, für die er bei Beförderungen im Güternahverkehr haftet, zu versichern.

(3) Der Minister für Verkehr kann auf dem Gebiet des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs und des Transitverkehrs zur Ordnung dieser Verkehre und zur Durchführung internationaler Abkommen sowie von Verordnungen, Entscheidungen und Richtlinien des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften Folgevorschriften erlassen.

§ 68

Rechtsmittel, Nachprüfung von Entscheidungen

(1) Gegen Entscheidungen der Genehmigungs-, der Erlaubnis- oder Zulassungsbehörde sowie der Anstalt für den Güterfernverkehr hat der Betroffene das Recht der Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung. Die Beschwerde ist schriftlich und mit Begründung an die Behörde, die die Entscheidung getroffen hat, einzureichen. Hilft diese der Beschwerde nicht ab, hat sie die Beschwerde mit einer Stellungnahme innerhalb von 14 Tagen an die nächsthöhere Behörde weiterzuleiten. Die nächsthöhere Behörde hat innerhalb von vier Wochen zu entscheiden. Die Beschwerdeentscheidung ist schriftlich zu erteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(2) Das Verfahren gemäß Abs. 1 gilt auch für Beschwerden gegen Entscheidungen der Anstalt für den Güterfernverkehr mit der Maßgabe, daß diese die Beschwerdeentscheidung selbst trifft.

(3) Gegen die Beschwerdeentscheidung kann Antrag auf Nachprüfung durch das Gericht gestellt werden. Für das Verfahren ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich die Behörde ihren Sitz hat, die die erste Entscheidung getroffen hat. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen für die gerichtliche Nachprüfung.

(4) Die Beschwerde und der Nachprüfungsantrag an das Gericht haben aufschiebende Wirkung, soweit die Behörde dies aus zwingenden Gründen des Gemeinwohls oder der Sicherheit des Verkehrs nicht ausdrücklich schriftlich ausgeschlossen hat

Zweiter Unterabschnitt

Übergangsvorschriften

§ 69

Zuständigkeit der Behörden

Die in dieser Verordnung für die Bezirksverwaltungen festgelegten Aufgaben und Befugnisse gehen nach Vollzug der Länderbildung in